

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2017058/2 (I)

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 22.06.2017 TOP: 2.15
Amt:	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017058/2 (I)
	Az.:	erstellt am: 05.04.2017

Betreff

Beschluss gemäß § 12 Abs. 5 GKG LSA; Verzicht auf die öffentliche Ausschreibung der Stelle des Geschäftsführers des Abwasserverbandes Köthen

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	27.04.2017: Stadtrat	27.04.2017	zurückgestellt
2	22.06.2017: Stadtrat	22.06.2017	abgelehnt

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beauftragt die Köthener Vertreter der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Köthen

- dem Verzicht auf die öffentliche Ausschreibung der Stelle des Geschäftsführers des Abwasserverbandes Köthen auf der Grundlage des § 12 Abs. 5 GKG LSA zuzustimmen,
- Herrn Winkler für die Amtszeit von 7 Jahren ab 1.2.2018 wiederzuwählen und
- die Vorsitzende der Verbandsversammlung zu ermächtigen, den Anstellungsvertrag mit Herrn Winkler abzuschließen

Der Stadtrat ermächtigt den Oberbürgermeister, im Sinne des § 3 Abs. 4 und 5 der Geschäftsordnung des AV Köthen, die Beschlussvorlage 9, 10 und 15 aus der Sitzung der Verbandsversammlung vom 16.03.2017 erneut auf die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung setzen zu lassen.

Gesetzliche Grundlagen:
KVG LSA, GKG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Gemäß § 12 GKG LSA beträgt die Amtszeit des Verbandsgeschäftsführers sieben Jahre; eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Bei der Besetzung der Stelle im Jahr 2004 wurde eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt und Herr Winkler als Geschäftsführer eingestellt. Bei der Wiederwahl kann gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2 GKG LSA von einer erneuten Ausschreibung Abstand genommen werden. Von diesem Recht wurde bereits im Jahr 2010 Gebrauch gemacht. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 16.6.2010 beschlossen, auf die öffentliche Ausschreibung zu verzichten und Herrn Winkler erneut zum Geschäftsführer für weitere 7 Jahre zu wählen.

Die aktuelle Amtszeit von Herrn Winkler endet am 31.01.2018.

Auf Vorschlag der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter wurde eine Beschlussvorlage in die Verbandsversammlung am 16.3.2017 eingebracht, die wiederum auf der Grundlage des § 12 Abs. 5 Satz 2 in TOP 9 einen Verzicht auf die öffentliche Ausschreibung der Stelle des Geschäftsführers und in Folge dessen in TOP 10 eine Wiederwahl entspr. § 12 Abs. 2 GKG LSA empfiehlt.

In der Verbandsversammlung sind lt. Verbandssatzung 12 Vertreter aus 4 Gemeinden vertreten. Die Stadt Köthen entsendet 6 Vertreter. Entsprechend § 11 Abs. 4 GKG LSA können die Stimmen eines Verbandsmitgliedes nur einheitlich abgegeben werden.

Im Vorfeld der Verbandsversammlung wurde durch die Vorsitzende der VV angeregt, dass sich die Köthener Vertreter zur Meinungsbildung vorab treffen, falls ein oder mehrere Vertreter beabsichtigen, anders als im Beschlusssentwurf formuliert, abstimmen zu wollen. Von diesem Angebot hat kein Vertreter Gebrauch gemacht.

In der Verbandsversammlung am 16.3.2017 waren 11 Vertreter anwesend, davon 5 Vertreter der Stadt Köthen.

In TOP 9 stimmte ein Vertreter der Stadt Köthen gegen die Vorlage mit der Konsequenz, dass alle Stimmen der Stadt Köthen als nicht abgegeben (bzw. Enthaltung) gelten. Durch die Vorsitzende der Verbandsversammlung wurde das Abstimmungsergebnis mit 6 ja, 0 nein und 5 Enthaltungen zu Protokoll gegeben und als Zustimmung gewertet..

In TOP 10 erfolgte die Wahl des Geschäftsführers mit 10 Ja- und 1 Neinstimme. In TOP 15 wurde die Ermächtigung der Vorsitzenden der Verbandsversammlung zum Vertragsabschluss behandelt, wobei wiederum ein Köthener Vertreter entgegen § 11 Abs. 4 GKG LSA eine einheitliche Abstimmung verhinderte und mit „Nein“ stimmte. Im Ergebnis wurde diese Abstimmung wiederum mit 6 Ja-Stimmen und 5 Enthaltungen protokolliert. Herr Werner Müller reichte mit Schreiben vom 23.3.2017 den Vorgang bei der Kommunalaufsichtsbehörde zur Prüfung ein (Anlage 1). Als Begründung führte er aus, dass der Beschluss über den Verzicht der öffentlichen Ausschreibung der Stelle des Geschäftsführers nicht rechtskonform erfolgte, da er nicht mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen erfolgte.

Nach Rücksprache mit dem Leiter der Kommunalaufsicht ist festzustellen, dass diese Beanstandung richtigerweise erfolgte. Der Beschluß in TOP 9 erfolgte lediglich mit der Mehrheit der anwesenden (6 Stimmen), nicht jedoch mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl (7 Stimmen), wie in § 12 Abs. 5 GKG LSA gefordert. Somit hat sich die Verbandsversammlung dagegen ausgesprochen, die Stelle nicht auszuschreiben. In der Folge waren die Beschlüsse zu TOP 10 und 15 rechtswidrig.

Die rechtliche Würdigung der Folgen ist zu prüfen.

Bei erster Betrachtung kann davon ausgegangen werden, dass nun eine öffentliche Ausschreibung der Stelle des Geschäftsführers vorgenommen werden soll.

Betrachtet man den Sachverhalt näher, ist festzustellen, dass von den 5 anwesenden Köthener Vertretern 4 für den Verzicht auf die öffentliche Ausschreibung und nur 1 Vertreter für die öffentliche Ausschreibung gestimmt haben. Insofern liegt die Vermutung nahe, dass das tatsächliche Abstimmungsergebnis nicht dem Willen des entsendenden Gremiums Stadtrat entspricht.

Die Kommunalaufsicht hält es für zulässig, diesen Beschluss im Stadtrat zu behandeln und die Köthener Vertreter mit einem gebundenen Mandat zu versehen und diesen Sachverhalt erneut in der Verbandsversammlung zur Abstimmung zu stellen (Anlage 1). Das ist natürlich nur dann sinnvoll, wenn der Stadtrat sich mehrheitlich für einen Verzicht der Ausschreibung der Stelle des Geschäftsführers und die Wiederwahl von Herrn Winkler entscheidet.

Aus Sicht der Verwaltung und der Vorsitzenden der Verbandsversammlung sollte von der Möglichkeit des Verzichts auf die öffentliche Ausschreibung Gebrauch gemacht werden und der derzeitige Geschäftsführer durch Wiederwahl für weitere 7 Jahre den Abwasserverband Köthen führen.

Herr Winkler ist ein ausgezeichnete Fachmann, der den Verband sowohl kaufmännisch als auch technisch mit hoher Kompetenz leitet. Unter seiner Führung sind die Schmutzwassergebühren von 2,76 Euro/m³ im Jahr 2003 auf derzeit 1,98 Euro/m³ gesenkt worden. Diese Entwicklung ist das Ergebnis engagierten Arbeitens des Geschäftsführers und ist auf eine Vielzahl von Maßnahmen zur Senkung der Kosten zurückzuführen. Diese Entwicklung läuft dem Trend allseits stetig steigender Gebühren aufgrund steigender Personal- und Verbrauchskosten entgegen. Herr Winkler ist durch seine 13-jährige Tätigkeit im Abwasserverband Köthen mit den Abwassersystemen der Stadt vertraut. Unter seiner Führung wurden in den vergangenen Jahren erhebliche Investitionen in das Kanalnetz der Stadt Köthen und die zentrale Abwasserreinigungsanlage getätigt. Das traditionell vorhandene Mischwassernetz wurde in vielen Bereichen in ein umweltbewusstes und gewässerschonendes Trennsystem umgewandelt; durch Schaffung von Speicherbecken und Staukanälen wurden die Beeinträchtigungen vieler Köthener Bewohner durch Überstauereignisse im Starkregenfall erheblich reduziert.

Die Übernahme des Abwasserzweckverbandes Ziethetal wurde federführend durch Herrn Winkler vorbereitet und umgesetzt. Durch diese Entscheidung können die Bewohner der Köthener Ortsteile Wülknitz, Dohndorf und Löbnitz mittelfristig ebenfalls mit einer erheblichen Senkung der Schmutzwassergebühren rechnen.

Aus diesen Gründen empfiehlt die Verwaltung, den Vertretern der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Köthen ein gebundenes Mandat zu erteilen mit der Maßgabe, einem Verzicht auf die öffentliche Ausschreibung der Stelle des Geschäftsführers zuzustimmen, der Wiederwahl von Herrn Winkler zuzustimmen und die Vorsitzende der Verbandsversammlung zu ermächtigen, den Anstellungsvertrag mit Herrn Winkler abzuschließen.

Folgt der Stadtrat mehrheitlich der Empfehlung der Verwaltung, wird der Tagesordnungspunkt in der nächsten Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Köthen erneut zur Beschlussfassung gestellt. Lehnt der Stadtrat den Verzicht auf die Stellenausschreibung mehrheitlich ab, wird das Verfahren zur Stellenausschreibung eingeleitet.

Mit Schreiben vom 15.05.2017 hat die Fraktion der Bürgerinitiative Anhalt-Köthen/Freie Wähler einen Antrag zur Tagesordnung des Stadtrates zum gleichen Sachverhalt beim Vorsitzenden des Stadtrates eingereicht (Anlage 2). Nach § 2 Abs. 2 Geschäftsordnung bzw. § 53 Abs. 5 KVG LSA würde dieser Sachverhalt erst in der übernächsten Sitzung des Stadtrates behandelt werden, demnach am 14.09.2017. Da der Sachverhalt identisch mit der vorliegenden Beschlussvorlage ist, nur die Empfehlung zur Entscheidung der Empfehlung der Verwaltung entgegensteht, können die Stadträte durch ihr Abstimmungsverhalten der vorliegenden Beschlussvorlage oder dem Antrag der Fraktion BI/Freie Wähler folgen.



Anlage 1 - Schreiben des LK 5.4.2017.pdf



Anlage 2 - Antrag der Fraktion vom 15.5.2017.pdf